

Julia Brandner

per E-Mail

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

Sabine Kersch
Sachbearbeiter/in

Sabine.Kersch@bmi.gv.at
+43 (01) 53126 90 5208
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.751.639

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB
Registrierung des Volksbegehrens mit der Kurzbezeichnung „Catcalling strafbar machen“

Sehr geehrte Frau Brandner!

Die von Ihnen am 14. Oktober 2022 beim Bundesministerium für Inneres eingebrachte Anmeldung des Volksbegehrens mit der Kurzbezeichnung „Catcalling strafbar machen“ (§ 3 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG) wurde zugelassen und im zentralen Wählerregister registriert.

Die Registrierungsnummer zum gegenständlichen Volksbegehren lautet wie folgt:

050/2022

Über nachstehende Internetadresse können Sie – und nur Sie – nach Identifizierung mittels „Bürgerkartenumgebung“ die im Rahmen des Einleitungsverfahrens getätigten Unterstützungserklärungen, jeweils gegliedert nach Ländern, Stimmbezirken und Gemeinden, abfragen:

<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsvbg-p/vbg/checked/VolksbegehrenBevollmaechtigter>

Bis zur Einbringung eines Einleitungsantrages gemäß § 3 Abs. 4 VoBeG kann die Anmeldung des Volksbegehrens durch eine Erklärung Ihrerseits an den Bundesminister für Inneres zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Registrierung des Volksbegehrens unverzüglich gestrichen; Vermerke über getätigte Unterstützungserklärungen werden unverzüglich gelöscht.

Registrierungen von Volksbegehren, zu denen kein Einleitungsantrag eingebracht worden ist, werden mit Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahr gelöscht (in Ihrem Fall wäre dies der 31. Dezember 2023).

Mit freundlichen Grüßen

25. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

